

3. Bestimmung der Höhe der bereits erhaltenen und noch zu erhaltenden Vergütungen für diese öffentlichen Wiedergaben, um Anomalien bei der Zahlung von Vergütungen durch Sendeunternehmen, Kabelnetzbetreiber und Signalverteiler zu vermeiden.

§ 2 - Nach Konzertierung mit den in Artikel XI.282 § 3 erwähnten Mitgliedern des Konzertierungsausschusses kann der König Folgendes festlegen:

1. Bedingungen und Modalitäten für den Austausch der in § 1 erwähnten Informationen, einschließlich Art der ausgetauschten Informationen, Personen, die die Informationen bereitstellen, und Personen, die sie erhalten. Der König kann festlegen, dass der in § 1 erwähnte Informationsaustausch über den FÖD Wirtschaft erfolgen kann,

2. Empfehlungen für die Parameter der Tarifierung und Einnahme der Vergütungen für die in § 1 erwähnten Verwertungshandlungen."

Art. 15 - Artikel XI.228 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. XI.228 - § 1 - Kann keine Vereinbarung über die Erlaubnis der öffentlichen Wiedergabe über Satellit, Kabelweiterverbreitung und/oder öffentlichen Wiedergabe durch Direkteinspeisung erzielt werden, können die Parteien einvernehmlich drei Vermittler heranziehen.

§ 2 - Die drei Vermittler werden gemäß den Regeln von Teil VI des Gerichtsgesetzbuches über die Bestimmung der Schiedsrichter bestimmt. Sie müssen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten. Sie müssen Beistand bei der Führung der Verhandlungen leisten und können nach Anhörung der betroffenen Parteien Vorschläge unterbreiten. Vorschläge werden per Einschreibesendung mit Rückschein notifiziert.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien die ihnen von den drei Vermittlern übermittelten Vorschläge annehmen, wenn binnen drei Monaten ab der Notifizierung keine der Parteien sich in derselben Form anhand einer Notifizierung an die anderen Parteien den Vorschlägen widersetzt."

Art. 16 - In Abschnitt 4, eingefügt durch Artikel 13, wird ein Artikel XI.228/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XI.228/1 - Sendeunternehmen, die für ihre eigenen Sendungen das in den Artikeln XI.223 und XI.226 erwähnte Recht verwalten, Kabelweiterverbreitung beziehungsweise öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung zu erlauben, Verwertungsgesellschaften, die das in den Artikeln XI.224 § 1 und XI.227 § 1 erwähnte Recht verwalten, Kabelweiterverbreitung beziehungsweise öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung zu erlauben, und Verwertungsgesellschaften, die das in den Artikeln XI.225 § 1 und XI.227/1 § 1 erwähnte Recht auf Vergütung für Kabelweiterverbreitung beziehungsweise öffentliche Wiedergabe durch Direkteinspeisung verwalten, richten unbeschadet von Absatz 2 für die Einnahme der vorerwähnten Vergütungen eine Gemeinschaftsplattform ein.

Nach Stellungnahme des Konzertierungsausschusses bestimmt der König die Bedingungen, denen diese Plattform genügen muss. Auf der Grundlage objektiver Kriterien kann Er Zusammensetzung und Tragweite der Gemeinschaftsplattform begrenzen, insbesondere was bestimmte Kategorien von Rechtsinhabern betrifft.

Nach Stellungnahme des Konzertierungsausschusses bestimmt der König das Datum der Einsetzung der Gemeinschaftsplattform."

KAPITEL 5 — *Schlussbestimmungen*

Art. 17 - Die Bestimmungen wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt beeinträchtigen weder aufgrund des Gesetzes oder aufgrund von Rechtshandlungen erworbene Rechte noch Nutzungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erfolgten.

Art. 18 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 3 bis 5, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/41151]

15 NOVEMBRE 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police concernant l'interruption de carrière pour aidants proches. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 15 novembre 2021 modifiant l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police concernant l'interruption de carrière pour aidants proches (*Moniteur belge* du 29 novembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/41151]

15 NOVEMBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende de loopbaanonderbreking voor mantelzorg. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 november 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende de loopbaanonderbreking voor mantelzorg (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/41151]

15. NOVEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in Bezug auf Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 15. November 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in Bezug auf Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. NOVEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in Bezug auf Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, des Artikels 99 Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2000, des Artikels 100ter, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 17. Mai 2019, und des Artikels 102ter, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Mai 2019;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund von Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit, da es sich um Selbstregulierungsbestimmungen handelt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 1999 über die Unterbrechung der Berufslaufbahn des Personals der Verwaltungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol);

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 27. Januar 2021;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 503/1 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 14. Oktober 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 8. März 2021;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterats vom 15. März 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Öffentlichen Dienstes vom 12. Mai 2021;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer um fünfzehn Tage verlängerten Frist von dreißig Tagen, der am 28. Juli 2021 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Teil VIII Titel XV RSPol wird ein Artikel VIII.XV.5bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VIII.XV.5bis - § 1 - In Anwendung von Artikel 99 Absatz 4 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen sind die in den Artikeln 100ter und 102ter des besagten Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 vorgesehenen Bestimmungen auf die Personalmitglieder anwendbar.

§ 2 - Personalmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Vertragspersonals, die ihre Laufbahn in Anwendung des vorliegenden Artikels unterbrechen, erhalten vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine monatliche Zulage, die derjenigen entspricht, die für Personalmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Vertragspersonals, vorgesehen ist, auf die die in Artikel 117 § 3 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten erwähnte Regelung der Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienmitglieds anwendbar ist.

§ 3 - Mitglieder des Vertragspersonals, die ihre Laufbahn in Anwendung des vorliegenden Artikels unterbrechen, erhalten vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine monatliche Zulage, die derjenigen entspricht, die für Mitglieder des Vertragspersonals vorgesehen ist, auf die die in Artikel VIII.XV.4 § 1 erwähnte Regelung der Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienmitglieds anwendbar ist."

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Die für Inneres beziehungsweise Justiz zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 15. November 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE